

Beitragssordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Beiträge der Mitglieder dienen dazu, Zuwendungen und Zahlungen für Kosten, die durch die medizinischen Behandlungen der Mitglieder entstehen, zu leisten.
Um dies dauerhaft zu gewährleisten, dienen die Beiträge auch der Bildung von Sicherheitsmitteln. Außerdem werden aus den Beiträgen alle Aufwendungen für den Geschäftsbetrieb und für die Weiterentwicklung der Solidargemeinschaft bestriitten.
- (2) Ziel ist, dass wir als Gemeinschaft - im Jahresdurchschnitt und über alle Mitglieder - mehr einzahlen als entnehmen und so dauerhaft unsere Leistungsfähigkeit als Solidargemeinschaft sicherstellen.
- (3) Über Erlass und Änderungen dieser Beitragsordnung entscheidet der Vorstand.

§ 2 Grundsätze der Beitragsgestaltung

- (1) Unsere Beiträge sind solidarisch gestaltet. Sie berücksichtigen die unterschiedlichen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der einzelnen Mitglieder. So unterstützen Mitglieder mit höheren Einkommen und Alleinstehende diejenigen, die weniger verdienen und die Familien.
- (2) Die bewusste Lebensführung und Therapiewahl der Mitglieder wirkt sich positiv auf die Höhe der Krankheitskosten und damit auf das Beitragsniveau aus.
- (3) Um der Entwicklung in der Gemeinschaft gerecht zu werden, überprüft ein unabhängiger Aktuar (versicherungsmathematischer Sachverständiger) regelmäßig die Höhe der Beiträge.

§ 3 Beiträge

(1) Die monatlichen Beiträge ermitteln sich nach der nachfolgenden Beitragstabelle:

Beitrags- stufe	Gesamtbetrag der Einkünfte 1/12 *	Personenstufe			
		A	B	C	D
		Ein Erwachsener	Ein Erwachsener mit bis zu 3 Kindern	Zwei Erwachsene mit bis zu 2 Kindern	Alle Anderen
Beitragssätze					
1 * ¹	Bis 1.000 €	90,00 €	175,00 €	255,00 €	275,00 €
2 * ²	Bis 1.250 €	215,00 €	245,00 €	265,00 €	295,00 €
3	Bis 1.500 €	320,00 €	335,00 €	350,00 €	365,00 €
4	Bis 2.000 €	385,00 €	455,00 €	520,00 €	535,00 €
5	Bis 2.500 €	455,00 €	525,00 €	590,00 €	610,00 €
6	Bis 3.000 €	520,00 €	590,00 €	645,00 €	715,00 €
7	Bis 3.500 €	530,00 €	625,00 €	715,00 €	775,00 €
8	Bis 4.000 €	545,00 €	660,00 €	775,00 €	850,00 €
9	Bis 4.500 €	560,00 €	705,00 €	850,00 €	915,00 €
10	Bis 5.000 €	570,00 €	745,00 €	910,00 €	980,00 €
11	Bis 8.000 €	590,00 €	810,00 €	1.045,00 €	1.110,00 €
12	Über 8.000 €	590,00 €	885,00 €	1.180,00 €	1.295,00 €

* : siehe § 4 Abs. 1

*¹: Die erste Beitragsstufe gilt nur für Menschen während einer ersten Ausbildung und nur mit Genehmigung des Vorstands.

*²: Die zweite Beitragsstufe gilt nur mit Genehmigung des Vorstands für Existenzgründer in den ersten drei Jahren der ersten Existenzgründung und nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres.

- (2) Beim Eintritt in die Samarita Solidargemeinschaft ist ein Entwicklungsbaustein in Höhe von mindestens 1.800,00 € zu leisten. Dieser kann auch in bis zu 60 Monatsraten abgezahlt werden, die dann auch im Falle eines Austritts bis zur vollständigen Abzahlung weiterzuzahlen sind. Mitglieder in den Beitragsstufen 1 und 2 müssen den Entwicklungsbaustein erst beim Wechsel in eine höhere Beitragsstufe leisten.
- (3) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme das 55. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben, zahlen zusätzlich einen Beitragszuschlag wegen des statistischen Risikos erhöhter Krankheitskosten in Höhe von 150,00 € pro Monat. Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme das 60. Lebensjahr vollendet haben, zahlen zusätzlich einen Beitragszuschlag wegen des statistischen Risikos erhöhter Krankheitskosten in Höhe von 250,00 € pro Monat.
- (4) Mitglieder, die keinen Anspruch auf Zuwendungen nach der Zuwendungsordnung haben, zahlen einen Betrag von 60,00 € je Kalenderjahr. Über die Voraussetzungen für die Einstufung und die Beendigung dieser Einstufung als zuwendungsloses Mitglied entscheidet der Vorstand.

§ 4 Allgemeine Regeln für Beiträge

- (1) Die Beitragsstufe eines Mitglieds ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte seines Steuerbescheids vom jeweils vorvorletzten Jahr im Jahresdurchschnitt pro Monat. Die erste Einstufung des Beitrags erfolgt beim Aufnahmeverfahren und gilt für die ersten drei Jahre der Mitgliedschaft. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen beschließen.
- (2) Liegt der Geschäftsstelle bis spätestens zwei Monate vor dem Anfang eines neuen Kalenderjahres kein Einkommensteuerbescheid gemäß Abs. 1 vor, wird die Beitragsstufe für das kommende Kalenderjahr um 2 Stufen gegenüber der Beitragsstufe des aktuellen Kalenderjahres erhöht, ein vereinbarter Selbstbehalt bleibt bestehen. Der Beitragseinzug wird entsprechend angepasst. Sobald der jeweils erforderliche Einkommensteuerbescheid vorliegt, wird die Beitragsstufe rückwirkend zum Beginn des entsprechenden Kalenderjahres angepasst.
- (3) Bei Ehepaaren, Partnern in eheähnlichen Lebensgemeinschaften oder eingetragenen Lebenspartnerschaften bei denen beide Partner Mitglieder der Samarita Solidargemeinschaft sind und jeweils ein eigenes Einkommen haben, können beide Einkommen zur Feststellung der Beitragsstufe gem. Abs. 1 addiert werden. In diesem Fall werden auch beide Individualkonten zu einem gemeinsamen Individualkonto zusammengefasst. Der Status der Einzelmitgliedschaft ändert sich hierdurch nicht. Der jeweilige Beitragsanteil beider Mitglieder bemisst sich in diesen Fällen nach dem jeweiligen Anteil am

Gesamtbetrag beider Einkünfte gemäß Abs. 1. Mit Zustimmung des Vorstands können auch andere Beitragsanteile vereinbart werden.

- (4) Beihilfeberechtigte werden für die Dauer einer bestehenden Beihilfeberechtigung unabhängig von ihrem Beihilfebemessungssatz mit 50 % der oben genannten Beitragssätze eingruppiert.
- (5) Auf Antrag kann ein kalenderjährlicher Selbstbehalt vereinbart werden. Der Selbstbehalt gilt für alle beim Mitglied erfassten Personen insgesamt. Im Falle der Vereinbarung eines Selbstbehalts vermindert sich der jährliche Beitrag um 80 % des Selbstbehalts. Änderungen des Selbstbehalts können zum Anfang eines Kalenderjahres mit einer Frist von 2 Monaten vor Beginn der gewünschten Änderung beantragt werden. Das Mitglied ist an den gewählten Selbstbehalt für drei Kalenderjahre (bis 31.12. des 3. Jahres) gebunden. Es können jährliche Selbstbehalte in Höhe von 300, 600, 900, 1.200 oder 1.800 € (bei Paaren im Sinne von Abs. 3: jeweils) vereinbart werden, sofern der Selbstbehalt nicht mehr als 25 % des Jahresbeitragssatzes beträgt. Gilt der Selbstbehalt für weniger als 12 Monate, reduziert er sich entsprechend der Gültigkeit anteilig.
- (6) Die Hälfte des Beitragssatzes wird dem Solidarfonds zugewiesen, von dem auch die Kosten für den Geschäftsbetrieb und die Weiterentwicklung der Solidargemeinschaft getragen werden.
- (7) Der nach Abzug des halben Beitragssatzes sowie eventueller Umlagen und Sonderzahlungen verbleibende Teil des monatlich gezahlten Beitrags wird dem Individualkonto zugewiesen. Im Falle der Vereinbarung eines Selbstbehalts gem. Abs. 5 erfolgt die Minderung des Beitrags zu Lasten des Individualkontos. Nicht verbrauchte Individualkonten gehen am Jahresende in den Solidarfonds über. Guthaben auf dem Individualkonto werden nicht verzinst.
- (8) Beiträge für Pflegepflichtversicherungen von Mitgliedern und zuwendungsbefugten Personen, deren Mitgliedschaft vor dem 02.12.2021 begonnen hat, können auf Antrag und jährlichen Nachweis auf den Beitrag in der Höhe angerechnet werden, wie diese Beiträge den nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte ermittelten Beitrag gem. § 55 SGB XI übersteigen. Die Bestimmung der Bemessungsgrundlage als Gesamtbetrag der Einkünfte erfolgte gem. Abs. 1 bis 4. Im Einzelfall und auf Antrag können Beiträge für Auslandsabsicherungen auf den Beitragsanteil des Solidarfonds angerechnet werden.
- (9) Das Rentenalter gilt bei Selbständigen als erreicht, sobald laut Einkommensteuerbescheid weniger als 30 % des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit erwirtschaftet wurden. Auf Antrag und mit Zustimmung des Vorstands kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- (10) Bei allen anderen Berufsgruppen gilt das Rentenalter mit Beginn der Zahlung einer Altersrente als erreicht, sofern diese 400,00 € pro Monat überschreitet.

- (11) Im Rentenalter gilt mindestens die Beitragsstufe, die zuletzt in der aktiven Zeit maßgeblich war.
- (12) Für alle Rentner im Sinne der Abs. 9 und 10, die seit mindestens 10 Jahren Mitglied in der Samarita Solidargemeinschaft sind, richtet sich die Beitragsstufe nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte seines Steuerbescheids vom jeweils vorvorletzten Jahr im Jahresdurchschnitt pro Monat, wobei davon abweichend der volle „Jahresbetrag der Rente“ zu Grunde gelegt wird.
- (13) Die Beiträge werden grundsätzlich durch SEPA-Lastschrift eingezogen. Die Frist für Vorab-Ankündigungen von Lastschriften (Pre-Notifications) beträgt 1 Werktag. Im Falle einer Rücklastschrift geht die anfallende Gebühr zu Lasten des Mitglieds, sofern die Verantwortung hierfür beim Mitglied liegt. Andere Zahlungsarten müssen ausdrücklich vom Vorstand genehmigt werden.
- (14) Der Beitrag ist in monatlichen Beitragsraten zu entrichten. Die Monatsraten sind jeweils am Ersten eines jeden Monats fällig.
- (15) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Beitragssätzen beschließen.

§ 5 Besondere Regeln für Beiträge

- (1) Ist ein Mitglied mit einem Betrag in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Rückstand, mahnt ihn die Samarita Solidargemeinschaft e.V. unter Hinweis auf das mögliche Ruhen der Zuwendungen.
- (2) Ist der Rückstand zwei Wochen nach Zugang dieser Mahnung noch höher als ein Monatsbeitrag, kann die Samarita Solidargemeinschaft e.V. das Ruhen der Zuwendungen feststellen. Das Ruhen tritt drei Tage nach Zugang dieser Mitteilung beim Mitglied ein. Während der Ruhenszeit kommt es nur zu Zuwendungen, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderlich sind, soweit keine Ansprüche gegen eine Kranken- oder Unfallversicherung bestehen. Die Zuwendungspflicht beschränkt sich nach Grund und Höhe auf ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Zuwendungen.
§ 7 der Zuwendungsordnung findet entsprechende Anwendung.
- (3) Darüber hinaus hat das Mitglied für jeden angefangenen Monat des Rückstands einen Säumniszuschlag von 1% des Beitragsrückstands zu entrichten.
- (4) Das Ruhen endet, wenn alle rückständigen und die auf die Zeit des Ruhens entfallenen Beitragsanteile und die Beträge gem. Abs. 3 gezahlt sind.

§ 6 Aufrechnung

- (1) Aufrechnungen sind nur bei unbestrittenen Forderungen möglich.